



VERBAND VERKEHR UND LOGISTIK BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Juliusstr. 52 • 12051 Berlin • Tel.: (030) 625 57 33

**Satzung
des
Verbandes Verkehr und Logistik
Berlin und Brandenburg e.V.**

Beschlossen von der
30. (bzw. 127.) Mitgliederversammlung
am 28.09.2017
Centro Park Hotel GmbH/ Berlin

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist eine Länderorganisation des Güter- und Personenverkehrsgewerbes, insbesondere der Spedition, der Möbelspedition und aller mit dem Logistikgewerbe verbundenen Verkehrsträger, in Berlin und Brandenburg und zugleich Arbeitgeberverband. Er führt den Namen "Verband Verkehr und Logistik Berlin und Brandenburg e.V. (VVL)".

Als Länderorganisation des Speditions- und Logistikgewerbes gehört er dem Bundesverband Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLVL), Berlin, als Landesorganisation des Möbelspeditionsgewerbes dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim, und als Arbeitgeberverband der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB), Berlin, an. Weitere Zugehörigkeiten zu anderen Bundesverbänden können in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern angestrebt werden.

- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband vertritt die beruflichen und gewerbepolitischen Belange sowie die Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder.

Insbesondere obliegt ihm:

- a) die fachliche und soziale Beratung seiner Mitglieder
- b) die fachliche und gewerbepolitische Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Landesparlamenten und den Landesregierungen, anderen Behörden und Dienststellen, den Industrie- und Handelskammern sowie anderen Wirtschafts- und Berufsorganisationen
- c) die Vertretung der Interessen der Mitgliedsbetriebe in den Bundesverbänden
- d) die Mitwirkung bei der Lösung von Verkehrsproblemen
- e) der Austausch wirtschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises
- f) die Förderung integrierter Verkehrslogistik, insbesondere multimodaler Transporte und an den Schnittstellen der Verkehrsträger
- g) die Förderung ganzheitlicher Verkehrslogistikansätze unter Einschluss moderner Informationstechnologien
- h) die Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der Verbandsaufgaben
- i) die Verpflichtung, auf lauterer Geschäftsgebaren der Mitglieder hin zu wirken

- j) die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung im Gewerbe
- (2) Der Verband ist berechtigt, für die Mitglieder mit Verbandstarifbindung mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Unbeschadet dessen kann sich der Verband an Gesellschaften, deren Zweck auf Gewinnerzielung abgestellt ist, beteiligen.

§ 3

Aufbau

- (1) Der VERBAND VERKEHR UND LOGISTIK BERLIN UND BRANDENBURG E.V. gliedert sich in fünf Fachvereinigungen:
 - Fachvereinigung Spedition
 - Fachvereinigung Möbelspedition
 - Fachvereinigung Logistik
 - Fachvereinigung Güterverkehr
 - Fachvereinigung Personenverkehr
- (2) Diese Fachvereinigungen untergliedern sich in Fachsparten. Die Zahl der Fachsparten und die Zusammensetzung werden von einer Geschäftsordnung bestimmt, die die Fachvereinigungen auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.
- (3) Soweit fachübergreifende Arbeitskreise und Kommissionen gebildet werden, muss deren Bildung von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen werden. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliedschaft zu den fachübergreifenden Gremien wird von Geschäftsordnungen geregelt.

Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand berufen.

- (4) Neue Fachsparten können von den Fachvereinigungsversammlungen unter Beachtung des Vorschlagsrechtes des Vorstandes beantragt werden.

§ 4

Fachvereinigungen und Fachsparten

- (1) Die Mitgliederversammlung einer Fachvereinigung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes der Fachvereinigung, die Mitgliederversammlung einer Fachsparte vom Leiter dieser Fachsparte bei Bedarf einberufen.
- (2) Die Fachvereinigungen führen vor der Mitgliederversammlung des Verbandes alle drei Jahre Wahlen durch.

Die Mitglieder der Fachvereinigung schlagen die Fachspartenleiter vor, wobei sicherzustellen ist, dass das vorgeschlagene Mitglied in der Fachsparte aktiv tätig ist. Alle Mitglieder einer Fachvereinigung wählen die Fachspartenleiter.

Die Mitglieder der fachübergreifenden Gremien wählen den Leiter und einen Stellvertreter in folgender Weise:

- a) Bei Arbeitskreisen wird die Wahl durch die Geschäftsordnung des Kreises bestimmt.
- b) Die Mitglieder der Kommissionen werden alle drei Jahre in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes für die neue Amtszeit berufen. Sie führen dann in ihrer ersten Zusammenkunft die Wahl des Leiters der Kommission und des Stellvertreters durch.

Der Leiter eines fachübergreifenden Gremiums ist dann zugleich Mitglied des Vorstandes.

- (3) Die Fachspartenleiter einer Fachvereinigung bilden den Vorstand der Fachvereinigung. Der Vorstand der Fachvereinigung wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Mitglieder, höchstens jedoch fünf Mitglieder, die dem Vorstand des Gesamtverbandes angehören.
- (4) In Personalunion kann eine Person Leiter mehrerer Fachsparten sein. Mitglieder des Vorstandes einer Fachvereinigung, die als Leiter mehrerer Fachsparten gewählt sind, haben in jedem Fall als Mitglied des Vorstandes nur eine Stimme.
- (5) Die Fachvereinigungen handeln selbstständig, sofern nicht die Interessen einer anderen Fachvereinigung wesentlich berührt werden, können den Verband jedoch nur mit einer vom Vorstand erteilten Vollmacht verpflichten. Sie sind gehalten, Fragen, die über den Rahmen einer Fachvereinigung hinausgehen und das Arbeitsgebiet einer anderen Gruppe wesentlich berühren, mit dieser Gruppe gemeinschaftlich zu behandeln. Die Fachsparten sind unselbstständig und können nur in Abstimmung mit dem Vorstand der Fachvereinigung tätig werden.
- (6) Der Vorstand jeder Fachvereinigung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes für die Fachvereinigung eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 5

Mitgliedschaft

I. Mitgliedschaft mit Tarifbindung

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Verkehrs- und Logistikgewerbe betreibt und die dafür ggf. erforderlichen Genehmigungen zu diesem Gewerbe besitzt.
- (2) Mitglied können auch Eigenbetriebe in den Ländern Berlin und Brandenburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt für den Ort des Betriebssitzes, für den die Mitgliedschaft erworben worden ist.

II. Mitgliedschaft ohne Tarifbindung

- (4) Eine Mitgliedschaft gemäß § 5 I. Abs. (1), (2) und (3) ist auch ohne Tarifbindung möglich.
- (5) Ein Wechsel von einer Mitgliedschaft mit Tarifbindung zu einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist nach schriftlicher Anzeige mit Zustimmung des Vorstandes des Verbandes zum 31.12. eines Jahres möglich.

III. Ehrenmitglieder

- (6) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um einen der vom Verband vertretenen Gewerbezweige besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen als solche keine Beiträge. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

IV. Fördermitglieder

- (7) Privatpersonen, Betriebe und Institutionen, die dem Verkehrsgewerbe nahe stehen und die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können auf Antrag fördernde Mitglieder des Verbandes werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und legt in Abweichung von § 8 den Beitrag fest. Fördermitglieder können an Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.

V. Übertragung von Mitgliedschaften

- (8) Bei Fusionen und Verschmelzungen besteht die Mitgliedschaft des übertragenen Unternehmens bei dem aufnehmenden Unternehmen fort.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten, der über die Aufnahme in den Verband und über die Aufnahme in die Fachvereinigungen entscheidet.
- (2) Für Möbelspediteure gelten die im Anhang zur Satzung ausgestalteten „Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband“.
- (3) Die anderen Fachvereinigungen und Fachsparten können im Rahmen der Geschäftsordnungen spezielle Kriterien für die Aufnahme festlegen.
- (4) Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme notwendig sind. Der Verband ist berechtigt, durch zwei Beauftragte die Angaben nachprüfen zu lassen.
- (5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe und Gremien des Verbandes in allen fachlichen und sozialen Fragen, soweit diese zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.

- (2) Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
- (3) Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet:
 - a) für seine Person und seinen Betrieb die Satzung des Verbandes, die auf Grund der Satzung erlassenen Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse der Gremien des Verbandes zu befolgen. Mitglieder ohne Tarifbindung haben kein Anrecht auf Teilnahme am Verbandstarifgeschehen.
 - b) jede Änderung des Firmennamens sowie eine Änderung in der Person des verantwortlichen Leiters der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich bekannt zu geben.
 - c) die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - d) dem Verband jede mögliche Unterstützung bei Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.
 - e) sich jeden unlauteren Wettbewerbs zu enthalten, sowie, insbesondere in der Werbung, kaufmännische Sitte und Anstand zu wahren.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes, einschließlich aller seiner Gremien und der Geschäftsstelle, haben über die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Nach Meldung beim Vorstand, Anhörung der Beteiligten und erfolgter Feststellung von Verstößen gegen § 7 Abs. 3 a) und c) durch den Vorstand kann dieser Bußgelder gegen das betreffende Mitglied zwischen EUR 500,00 und EUR 5.000,00 im Einzelfall verhängen.

Im Fall von Verstößen gegen § 7 Abs. 3 c) der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach schriftlicher Anmahnung der Beiträge die Leistungen des Verbandes nach Ankündigung bis zur Erfüllung der Pflicht einzustellen. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung der ausstehenden Beiträge bleibt bestehen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen des Verbandes auf Grund eines Voranschlags für das gleiche Geschäftsjahr beschlossen.
- (2) Soweit er sich nach der Zahl der bei dem Mitglied Beschäftigten richtet, gilt als solche der am 1. Werktag eines jeden Jahres bei der Sozialversicherung versicherungspflichtige Personalbestand.

Gehören zu diesem Personalbestand Beschäftigte, die ständig in artfremden Gewerbezweigen tätig sind, kann dem Mitglied auf begründeten Antrag an den Vorstand für das laufende Beitragsjahr gestattet werden, diese Beschäftigten aus dem beitragspflichtigen Personalbestand herauszunehmen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

- (3) Der Beitrag ist in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus zu zahlen.

- (4) Zwecks Berechnung der Höhe des Mitgliedsbeitrages haben die Mitglieder auf Verlangen des Vorstandes die notwendigen Meldungen zu erstatten. Unterlässt ein Mitglied die Meldung, so ist der Vorstand ermächtigt, den Beitrag aufgrund einer Schätzung festzusetzen. Gegen die Schätzung kann das Mitglied binnen Monatsfrist Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf Grund der vom Mitglied einzureichenden Lohnnachweise zur Berufsgenossenschaft, gegebenenfalls aufgrund der zusätzlich vorzulegenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

- (5) Für besondere Ausgaben im Interesse des Verbandes oder einer oder mehrerer Fachvereinigungen oder Fachsparten können die Mitgliederversammlungen des Verbandes oder der Fachvereinigungen oder Fachsparten mit Zustimmung des Vorstandes neben dem Mitgliedsbeitrag die Erhebung einer besonderen Umlage beschließen.
- (6) Soweit Beiträge, Fachspartenbeiträge und Umlagen an überregionale Verbände zu zahlen sind, denen der Verband als korporatives Mitglied gemäß §1 Absatz 1 angehört, sind sie nach deren Bestimmungen zu entrichten.

Kommen Mitglieder diesen Zahlungen nicht nach, so kann der Verband seine satzungsmäßigen Rechte zur Einziehung der Beiträge an den überregionalen Verband abtreten. § 9 (2 b) gilt entsprechend.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Betriebsaufgabe bzw. behördliche Schließung des Gewerbebetriebes oder Insolvenz
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand
- a) *wegen grober Verletzung der Satzung oder Zuwiderhandlung gegen satzungsgemäße Beschlüsse; Beurteilungsmaßstab für Möbelspediteure bilden u.a. die „Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband“*
 - b) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnungen
 - c) wegen Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief und wirkt mit dessen Zugang. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied durch Schreiben an den Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächsten stattfindenden Tagung. Bis dahin hat die Berufung aufschiebende Wirkung.

- (4) Endet die Mitgliedschaft, so erlöschen alle Rechte des Mitglieds am Verbandsvermögen.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlungen des Verbandes

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes findet einmal in jedem Jahr statt, und zwar:
- a) zur Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) zur Genehmigung des Abschlusses des vorausgegangenen Kalenderjahres
 - c) zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - d) zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr
- (2) Alle drei Jahre wählt die Mitgliederversammlung des Verbandes den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes, die den geschäftsführenden Vorstand bilden.
- (3) Sonstige Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden und müssen von ihm unverzüglich auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung beantragen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Zwischen der Mitteilung oder der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstage bei der Geschäftsstelle eingegangen und sollen schriftlich begründet sein. Dabei sind die Tage der Mitteilung bzw. der Absendung und der Versammlung nicht mitzuzählen. Diese Anträge zur Tagesordnung sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

- (5)
- a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung im 1. Wahlgang mit Mehrheit der anwesenden Stimmen, in nachfolgenden Wahlgängen mit relativer Mehrheit.
 - b) Zu Satzungsänderungen und zur Bildung neuer Fachvereinigungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

- c) Ein Auflösungsbeschluss ist nur zulässig, wenn wenigstens 2/3 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist die zur Fassung des Auflösungsbeschlusses einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende eine zweite binnen vier Wochen stattfindende Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

- d) In Tarifangelegenheiten haben die Mitglieder ohne Tarifbindung kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorsitzende des Verbandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich in unregelmäßigen Abständen die Verbandskasse und die Geschäftsbücher zu prüfen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben und die den Mitgliedern einzusenden ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb 21 Tagen nach Versand bei der Geschäftsstelle schriftlich einzubringen, sonst gilt sie als genehmigt.

§ 12

Vorstand

- (1)
- a) Der Vorstand des Verbandes wird gebildet von jeweils mindestens zwei Mitgliedern, max. jedoch fünf Mitgliedern, aus jeder Fachvereinigung. Dem Vorstand gehören darüber hinaus die Leiter fachübergreifender Gremien an, er ist unmittelbar der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand wirkt bei der Gestaltung der Richtlinien der Verbandspolitik mit.
- b) Keine Mitgliedsfirma darf mehr als ein Vorstandsmitglied stellen.
- c) Personalunion zwischen Vorstandsmitgliedern, die als Leiter mehrerer Fachsparten bzw. fachübergreifender Gremien gewählt sind, ist zulässig. In jedem Fall hat aber das Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber, gesetzliche Vertreter oder Prokuristen einer Mitgliedsfirma sein.
- e) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- f) Scheidet der Vorsitzende oder ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so ist eine Ersatzwahl durch das jeweils zuständige Organ unverzüglich vorzunehmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- g) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der

Vorstand in diesem Fall für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder abstimmen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig; sie gilt als geheime Abstimmung.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben und die den Vorstandsmitgliedern einzusenden ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen 21 Tagen nach Versand bei der Geschäftsstelle schriftlich anzubringen, anderenfalls gilt sie als genehmigt.

- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. Er übt sie durch den Vorsitzenden aus.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen können vom Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen gebildet werden.

Sollen in einer Vorstandssitzung Fragen eines Arbeitsausschusses behandelt werden, so ist der Leiter oder im Falle der Verhinderung ein anderes Mitglied dieses Arbeitsausschusses zur Berichterstattung aufzufordern, wobei der Vertreter des Arbeitsausschusses kein Stimmrecht hat.

- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können von ihren Ämtern durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Entsprechend können die Mitglieder des Vorstandes von den Vorständen der Fachvereinigungen und die Vorstände der Fachvereinigungen von den Mitgliederversammlungen abberufen werden.

Vorsitzender und Vorstand sind der Mitgliederversammlung für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

- (5) Soweit Mitglieder des Vorstandes einem außerhalb des Verbandes bestehenden Gremiums, welches Fragen des Verkehrs behandelt, wie einer Kommission, einem Ausschuss und dergleichen auf Vorschlag des Verbandes Verkehr und Logistik Berlin und Brandenburg e.V. angehören, sind sie verpflichtet, sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand ihre weitere Zugehörigkeit zu dem betreffenden Gremium vom Vorstand bestätigen zu lassen.

Sie dürfen dem Gremium nur mit diesem Vorbehalt und mit Anerkenntnis dieses Vorbehalts angehören. Soweit die Zugehörigkeit zu einem Gremium auf Vorschlag des Verbandes Verkehr und Logistik Berlin und Brandenburg e.V. besteht, ist dieses Mitglied gehalten, spätestens nach Beendigung der jeweiligen Wahlperiode sein Amt zur Verfügung zu stellen.

- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Personen aus Mitgliedsfirmen des Vereins als kooptierende Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Die kooptierten Mitglieder haben kein formales Stimmrecht.

§ 13

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen können sowohl offen als auch geheim erfolgen. Sie müssen geheim erfolgen,
 - a) wenn einer der Stimmberechtigten dies wünscht
 - b) wenn bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.
- (2) Offene Wahlen und offene Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es werden gezählt die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen.
- (3) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Wahlen werden auf einem Wahlzettel von den vorgeschlagenen Kandidaten die gewünschten vermerkt, und zwar höchstens bis zur Gesamtzahl der zu wählenden Kandidaten; gezählt werden die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Zählung wie bei offener Abstimmung.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Mitglieder können sich nur durch ihre leitenden Angestellten vertreten lassen, deren Vollmacht auf Verlangen nachzuweisen ist. Das Stimmrecht ruht, wenn und so lange das Mitglied mit mehr als einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Bei entschuldigter Abwesenheit von Stimmberechtigten ist eine Wahl oder Abstimmung durch Bevollmächtigte zulässig. Der Bevollmächtigte muss wahl- oder abstimmungsberechtigt sein, für ihn muss vor der Wahl eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Er darf höchstens 3 Stimmen abgeben.
- (6) Anfechtungen von Wahlen und Abstimmungen müssen binnen einer Woche erfolgen.
- (7) Aus den Niederschriften von Wahlen und Abstimmungen müssen die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Verband unterhält eine oder mehrere Geschäftsstellen.
- (2) Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstellen einen oder mehrere bezahlte Geschäftsführer.
- (3) Der oder die Geschäftsführer ist / sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er / sie nimmt / nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen der Gremien des Verbandes teil, soweit diese nicht ausdrücklich etwas anderes beschließen, hat / haben jedoch nur beratende Stimme.

§ 15

Gerichtsstand und Schiedsgericht

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern sind das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg bzw. Landgericht Berlin.
- (2)
 - a) Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes für Mitglieder der Fachvereinigung Möbelspedition.

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachvereinigung Möbelspedition des Verbandes untereinander oder zwischen Mitgliedern des Verbandes und Mitgliedern von anderen dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V., Hattersheim, angeschlossenen Verbänden aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerung, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig. Ausgenommen sind künftige Streitigkeiten aus Verträgen und Beschlüssen gemäß §§ 1 bis 5 b GWB.

In diesen Fällen sowie in den sonstigen in § 91 GWB bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann jede Partei statt einer Entscheidung des Schiedsgerichts die des jeweils zuständigen ordentlichen Gerichts verlangen.

- b) Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter
 1. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern.
 2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

Die nach Ziffer 2.6 zu bestimmenden Beisitzer sollen über Sachkunde auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerung verfügen.

3. Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. erfolgen.
4. In den Fällen der Abberufung, Niederlegung des Mandats oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt der Vorsitzende des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. einen neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Bearbeitung der bis zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingehenden und schwebenden Verfahren. Bis zur Neubestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden oder der Neuaufstellung der Schiedsrichterliste amtieren die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts weiter.
5. Für die Fälle der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Schiedsgerichts oder deren Ablehnung gemäß § 1032 ZPO ernennt der Vorsitzende des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. den vorübergehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Ernennung ist zeitlich und sachlich entsprechend den gegebenen Umständen zu beschränken.

6. Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. stellt aus dem Kreise der Mitglieder der ihr angeschlossenen Mitgliedsverbände eine Liste der Schiedsrichter auf. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Hat der Betreibende nicht gleichzeitig mit der Klagezustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter benannt, sind die Schiedsrichter und ggf. die Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Anzeige an die Parteien aus der Schiedsrichterliste zu bestellen.
- c) Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klagezustellung an die beklagte Partei kann das Schiedsgericht die Fällung eines Schiedsspruchs ganz oder teilweise ablehnen. Die Schiedsklausel ist dann, insoweit kein Schiedsspruch erfolgt, verbraucht.
- d) Der Betreibende kann der Schiedsgerichtsklage den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein Güteverfahren vor der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. vorangehen lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Akten über das vorangegangene Güteverfahren dem Schiedsgericht vorzulegen.
- e) Bei Streitgegenständen, welche die Grenze der Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten um das Doppelte übersteigen, kann der Kläger den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der Beklagte dem Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.
- f) Das Verfahren bestimmt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

ANHANG zur Satzung

Aufnahmebedingungen

für die Mitgliedschaft von Möbelspediteuren, Relocatern und Frachtenmaklern in einem AMÖ-Mitgliedsverband

I. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Nach den Grundsätzen und Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Erfüllung steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen
- die Einhaltung der von der AMÖ beschlossenen Wettbewerbsregeln
- der Besitz einer GüKG-Erlaubnis gemäß § 3 GüKG, sofern als Frachtführer tätig
- der Nachweis über den Abschluss einer Verkehrshaftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG, sofern als Frachtführer tätig
- die Verwendung von Geschäftspapieren unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- die Zusammenarbeit mit seriösen Versicherern

II. Für Umzugsspeditionen maßgebende zusätzliche Aufnahmebedingungen

1. Verpflichtung, die Kunden sachgerecht zu beraten.

Hierzu zählen insbesondere:

- qualitative und nachvollziehbare Ermittlung des Umzugsgutes
(Besichtigung empfohlen)

Leistungsbeschreibung getrennt nach:

- a) Be- und Entladen
- b) Transport
- c) zusätzliche Leistungen

- Gesetzeskonforme Informationen über Haftungs- und Versicherungsbestimmungen

Hierzu zählen insbesondere Informationen über:

- a) Grund und Höhe der Haftung
- b) Erläuterung möglicher Folgen bei der Erbringung von Eigenleistungen durch den Umzugskunden
- c) Möglichkeiten bei Abschluss von Transportversicherungen auf Zeit- oder Neuwertbasis

2. Verpflichtung, übersichtliche und detaillierte Angebote zu erstellen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Die Verwendung von Umzugsvertragsformularen, die dem Katalog gem. Ziff. 1 entsprechen
- Haftungsinformationen gemäß § 451 g HGB
- Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen

3. Verpflichtung, als Umzugsberater, Transportleiter und Packer sowie für vereinbarte Handwerkerleistungen Fachpersonal einzusetzen.

Mindestens 50 % der Mitarbeiter müssen über eine einschlägige Berufsausbildung oder über eine zumindest einjährige einschlägige praktische Erfahrung mit der Durchführung von Umzügen verfügen.

4. Verpflichtung, umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu benutzen, Fahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung von Möbeln besonders eingerichtet und ausgerüstet sind und dem derzeitigen Sicherheitsstandard entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verpackungsmaterialien mit einem entsprechend die Umweltverträglichkeit dokumentierenden Stempel

der Einsatz von Möbelspezialfahrzeugen, die

- a) einen stabilen Kofferaufbau haben
- b) wasserdicht und trocken sind
- c) mit Festzurrschienen oder -ösen, Sicherheitsstangen und/oder einer Auspolsterung versehen sind und
- d) über einen abschließbaren Laderaum verfügen
- e) Beladene Fahrzeuge sind an geeigneten Standplätzen abzustellen

die Grundausstattung der Möbelspezialfahrzeuge, ausgestattet in ausreichendem Umfang mit Packdecken, Plastickschonbezügen, Schutzhauben, Faltkartons, Kleiderbehältern, Lampenkartons, Bilderecken, Glaskisten oder entsprechende Spezialkartons, Tragegurten, Bindegurten, Transporthunden, Werkzeug, Abtrennungsvorrichtung für Teilladungspartien.

5. Vorgehaltene Möbellager müssen geeignet sein und sich an den Grundsätzen der Europäischen Lagernorm orientieren.
6. Verpflichtung, korrekte, nachprüfbar Abrechnungen zu erstellen. Die Rechnungen müssen das Ergebnis der im Vertrag geregelten Leistungsbestandteile wiedergeben.
7. Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden dem Spruch der Einigungsstelle der AMÖ zu folgen.